



Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Mittwoch, den 9. Februar 1881.

Nr. 66.

Landtags-Verhandlungen. Herrenhaus.

8. Sitzung vom 8. Februar.

Am Ministertisch Vizepräsident des Staatsministeriums Graf zu Stolberg-Wernigerode, Minister Dr. Friedberg, v. Puttkamer und mehrere Regierungskommissarien.

Präsident Herzog v. Ratibor eröffnet die Sitzung um 2¼ Uhr mit geschäftlichen Mittheilungen.

Neu in das Haus getreten ist Fürst zu Solms-Hohenfels. Verstorben ist das langjährige Mitglied Oberbürgermeister Gobbin. Das Haus ehrt das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die einmalige Schlussberatung über den 32. Bericht der Staatsschuldenkommission betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Rechnungsjahre vom 1. April 1879/80.

Der Bericht wird auf Antrag des Referenten Graf v. Schulenburg-Angern durch Kenntnissnahme für erledigt erklärt. Zugleich wird der Verwaltung der Staatsschulden über die in dem Bericht enthaltenen Rechnungen Decharge erteilt.

Es folgt die einmalige Schlussberatung über den Rechenschaftsbericht betreffend die Verwendung der flüssig gemachten Bestände der im § 94 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Fonds für die Zeit vom 1. Oktober 1879/80.

Derselbe wird auf Antrag des Berichterstatters Frhr. v. Tettau dadurch erledigt, daß er für geführt erklärt wird.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung, der Gesetzentwurf betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer wird ohne Diskussion, gemäß den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, genehmigt.

Die dazu vorliegenden Petitionen werden durch diesen Beschluß für erledigt erklärt.

Nächste Sitzung: Donnerstag 11 Uhr.

Tagesordnung: Zuständigkeitsgesetz.

Schluss 3 Uhr.

Abgeordnetenhaus.

56. Sitzung vom 8. Februar.

Präsident v. Köller eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr.

Am Ministertisch: Graf zu Eulenburg und zwei Kommissarien.

Tagesordnung:

I. Fortsetzung der zweiten Beratung über die Novelle zur Kreisordnung für die östlichen Provinzen.

Die Beschlüsse der Kommission von § 7 bis § 54 werden genehmigt.

§ 54a bestimmt, analog einem vom Abgeordnetenhaus bei Beratung des neu vorgelegten Zuständigkeitsgesetzes auf dem Gebiete der städtischen und ländlichen Kommunalverwaltung — §§ 8 und 22 — schon angenommenen Grundsätze, daß der Amtsvorsteher Beschlüsse des Amtsausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, auf Anweisung der Aufsichtsbehörde mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden hat. Die Beanstandung muß binnen 2 Wochen gerechtfertigt werden.

Abg. Dirichlet beantragte dagegen eine veränderte Fassung, dahingehend, daß der Amtsvorsteher Beschlüsse des Amtsausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten, oder die Gesetze verletzen, auf Anweisung der Aufsichtsbehörde mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden hat. Die Beanstandung muß binnen 2 Wochen gerechtfertigt werden.

Der Antragsteller rechtfertigt sein Amendement damit, daß der Amtsausschuss in eine überaus ungünstige Lage geraten würde, wenn er fortan die verjagende Verfügung mit einer seinerseits zu begründenden Klage angreifen sollte, während er bisher nur genötigt war, die Gründe in der Klage des beanstandenden Beamten zu widerlegen.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg erklärt sich unter Hinweis auf die Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes gegen das Amendement. — Ebenso Abg. v. Meyer-Arnswalde, welcher demselben eine praktische Bedeutung nicht beizulegen vermag. Der Antrag-

steller ängstigt sich um Dinge, die gar nicht existieren.

Das Amendement wird abgelehnt und § 54a unverändert genehmigt.

Dem § 74 der Kreisordnung beantragt die Kommission folgende veränderte Fassung zu geben: „Der Landrath wird vom Könige ernannt.“

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung eines erledigten Landrathsamtes geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. — Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landrathes sind diejenigen Personen, welche die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erlangt haben. — Diejenigen Personen, welche von einem Kreistage vorgeschlagen werden, sind auch dann als geeignet zur Bekleidung der betreffenden Landrathsstelle zu erachten, wenn sie seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz und Wohnsitz angehören, und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes:

a) entweder als Referendare in der Justiz oder Verwaltung;

b) oder in Selbstverwaltungs-Ämtern der Kreise, des Bezirks oder der Provinz thätig gewesen sind.“

Hierzu beantragen:

1) Abg. v. Meyer: Den § 74 wie folgt zu fassen: „Der Landrath wird vom Könige ernannt. Die Kreisversammlung ist jedoch befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes Vorschläge zu machen. — Der § 16 des Gesetzes vom 11. März 1879 ist aufgehoben.“

2) Abg. v. Heydebrand: Im Alinea 4 statt der Worte: „Diejenigen Personen, welche — wenn sie“ zu fügen: „Geeignet sind ferner auch diejenigen Personen, welche u. s. w.“

Abg. v. Heydebrand befürwortet seinen Antrag zur Annahme. Er bittet, diese Frage endlich zum Abschlusse zu bringen, die sich seit geraumer Zeit wie ein rother Faden durch die Verhandlungen beider Häuser des Landtages zieht. Es sei Pflicht des Hauses, den Wechsel einzulösen, der schon vor langer Zeit auf uns gezogen ist. Die beste Regelung wäre, statt aller Bestimmungen einfach zu sagen: „Der Landrath wird vom Könige ernannt. Die Kreistage sind befugt, Vorschläge zu machen.“ Seine Partei habe das Vertrauen, daß die Kreise und die Regierung dieses weitgehende Recht in keiner Weise missbrauchen werden, sie habe das Vertrauen, daß auch in Zukunft als Erforderniß für die Qualifikation des Landrathes stets maßgebend sein werde eine umfassende wissenschaftliche Bildung, praktische Kenntniss, Vertrauen in der Bevölkerung u. s.; mit der juristischen Durchbildung allein erlange man die Qualifikation zum Landrath noch nicht. Es sei notwendig, daß der Landrath im Kreise angefaßt ist, er müßte mit den Kreiseingeweihten gleiche Lasten und gleiche Pflichten tragen, und nicht derjenigen Selbstständigkeit entbehren, welche ihn befähigt, die Interessen des Kreises nach oben und unten hin mit Nachdruck zu vertreten. Indes handele es sich um positive Vorschläge der Kommission, deren materiellen Inhalt er im Großen und Ganzen acceptiren könne. Nur in einem Punkte stehe die konservative Partei demselben entgegen und diesem stelle sie den von ihm eingebrachten Antrag gegenüber. Sie seien zu diesem Antrage gelangt, weil sie der Ueberzeugung seien, daß nur auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen sei. Redner richtet insbesondere an das Centrum die Bitte, sich dem Antrage der Konservativen anzuschließen, der aus dem bestehenden Recht hervorgegangen sei. Es möge ja dieses zu Unbequemlichkeiten führen, und es möge ja auch in dem Kulturkampfe in der Hitze des Gefechtes Mißgriffe vorgekommen sein, aber man stände ja am Anfang vom Ende dieses Kampfes und da werde man doch eines vorübergehenden Dinges wegen nicht von dem bestehenden Rechte abweichen wollen. Den Freikonservativen ruft Redner zu, daß sie in der Landrathsfrage an der Seite der Konservativen stehen müßten, sonst würde man sie künftig nicht für konservativ halten. Bezüglich der Stellung der liberalen Partei zu dieser Frage beruft sich Redner auf einen Ausspruch des früheren Abg. Windthorst (Bielefeld) und giebt der Fortschrittspartei zu bedenken, daß, wenn sie sich noch ferner von der positiven Theilnahme an der Gesetzgebung fern halten würde, sie noch weiter zurückgedrängt wer-

den müßte und es eines Tages geschehen könnte, daß noch mehrere dieser Partei aus dem Hause verschwinden.

Abg. Frhr. v. Huene: Wenn der Vorredner so großen Werth auf das bestehende Recht legt, so habe er darauf zu erwidern, daß das jetzt bestehende Recht nur ein provisorisches Recht sei. Wenn er weiter sagt, man könne die Krone nicht schlechter stellen als die Kreistage, so sei das eine vollkommene Verdrehung der Situation. Davon könnte man nur sprechen, wenn sie gleichem Rechte gegenüber ständen. Es handele sich hier einfach um die Qualifikation, welche als Bedingung für die Ernennung des Landrathes gestellt werde. Redner erklärt sich für den Antrag der Kommission.

Abg. Frhr. v. Zedlitz hält es für falsch, die Landrathsfrage hier an dieser Stelle zu regeln, da es sich um eine Frage handle, die ihrer Natur nach für die ganze Monarchie einheitlich geregelt werden müsse.

Abg. Windthorst hält die gegenwärtige Zusammensetzung des Hauses für besonders geeignet, die Landrathsfrage zum Abschlusse zu bringen. Wenn die Regierung sich dies vergegenwärtige, so werde sie den Widerstand, der angekündigt worden, nicht zu scharf pointiren. In dem Antrage der Kommission werde nichts weiter verlangt, als eine Sanktion derjenigen Anschauungen, über welche Regierung und Landtag früher schon einig gewesen sind. Mit dem Kommissionsantrage werde das bureaukratische Prinzip durchbrochen; bei dem Amte eines Landrathes komme es mehr auf das Examen durchs Leben als auf das Staatsexamen und auf das Vertrauen an, welches der Landrath im Kreise besitzt. Die physische Gewalt könne wohl erdrücken, schaffen könne sie aber nicht; wo das Vertrauen fehlt, sehe es schlimm im Lande aus. Redner verweist auf die westlichen Provinzen, wo man die Landrathsstellen in der Kulturkampfsperiode reichlich mit Assessoren bedacht habe. Auch er wünsche, sich im Kulturkampfe bereits am Anfange des Endes zu befinden; die Haltung, welche die Konservativen in dieser Frage bis jetzt sorgfältig bewahrt, berechtige aber zu dieser Hoffnung nicht.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg widerspricht der Behauptung des Vorredners, als ob die Landräthe in den Westprovinzen jedes Vertrauens bar seien. Aber nichtsdestoweniger stehe auch er auf dem Standpunkte, daß es wünschenswert sei, der ursprünglichen Entstehung des Landrathsamtes entsprechend, die Landräthe, wenn irgend möglich, aus dem Kreise selbst zu entnehmen. Er sei bereit, in dieser Beziehung in der Befürwortung bei der Staatsregierung so weit zu gehen, als es das Staatsinteresse irgend gestatte. Er wolle sich deshalb auch nicht der Regelung der Landrathsfrage an dieser Stelle widersetzen, wenn es ihm auch lieber wäre, dieselbe in einem einheitlichen Gesetze für die ganze Monarchie zu regeln. Voraussetzung dafür sei jedoch, daß über die Prinzipien schon jetzt eine Vereinigung erzielt werden müsse. Sonst würde eine Zwangslage geschaffen werden gegenüber diesem Gesetze, die er von seinem Standpunkte aus nicht würde acceptiren können. Mit dem Vorredner sei er darin einverstanden, daß jedem vorgeschriebenen Examen das Examen durchs Leben nicht nachstehe, aber er könne doch das Urtheil darüber, ob der Betreffende sich diese Qualifikation im Leben erworben, nicht dem Kreistage allein überlassen, sondern müsse dasselbe auch für sich in Anspruch nehmen. In der Hauptsache sei er der Meinung, daß sowohl im Osten wie im Westen eine Qualifikationserleichterung geschaffen und gleiche Bedingungen aufgestellt werden müssen.

Abg. v. Wedell-Piesdorff erklärt seine Sympathie für den Antrag v. Meyer, empfiehlt jedoch die Annahme des konservativen Antrages von Heydebrand.

Abg. Dr. Hanel führt aus, daß wegen der Entscheidungen, die der Kreisausschuss zu geben habe, es notwendig sei, daß ein juristisch gebildetes Mitglied im Kreisausschusse vorhanden sei; trotzdem glaube seine Partei in den Fällen des Lebenseramen auch von der juristischen Vorbildung absehen zu können, aber dieses Lebensexamen dürfe nur vom Kreise, vom Vertrauen der Kreisbewohner abgenommen werden. Redner kann nicht einsehen, weshalb der Minister einen so hohen

Werth auf den Antrag von Heydebrand lege, übrigens habe der Minister nur gesagt, daß die Annahme der Kommissionsvorschläge das Zustandekommen des Gesetzes in Frage stellen, nicht daß sie es vereiteln werde. Er bitte die Kommissionsvorschläge anzunehmen.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Er glaube mit genügender Bestimmtheit erklärt zu haben, daß die Kommissionsvorlage für die Regierung unannehmbar sei. Uebrigens habe er nicht die Befähigung der Kreise zur Beurtheilung der Lebensqualifikation bezweifelt, sondern nur, daß die Kreise dazu allein im Stande seien.

Abg. v. Meyer (Arnswalde): Mit den Landräthen, die aus den Assessoren hervorgehen, gehe es wie mit den Bürgermeistern, die die Stadt eigentlich nur dadurch angehen, daß sie vom ersten Tage ihrer Amtsführung ab wünschen, von da fort zu kommen, um mehr Gehalt zu bekommen. Der Großgrundbesitz sei die beste Vorschule für den Landrath, dadurch lerne er etwas von Landwirthschaft verstehen, ebenso wie die Pastoren, die eigenes Land hätten, die besten Landpastoren seien. Nun habe der Abg. Ridert sich, den Redner, und den Abg. Richter als die Koryphäen altpreussischer Finanzpolitik hingestellt, hoffentlich gingen diese beiden konservativen Koryphäen mit ihm heute auch auf die anderen altpreussischen Traditionen ein. Wenn die Linke das nicht bald thue, würde man wohl nächstens dies Kleeblatt im Lande als prähistorische altpreussische Ueberreste herumzeigen. (Heiterkeit.) Redner traut aber diesen beiden Konservativen nicht recht und will sich daher lieber an das Haus wenden. Wie es nun mit der Qualifikation stünde? Der Landrath solle Grundbesitzer sein, ja jener Völe habe auch geglaubt, in seinem Pommeranzentopfe Grundbesitz zu besitzen. (Heiterkeit.) Also müsse es doch wohl Großgrundbesitz sein. Dieser habe auch bei den Bauern das größte Vertrauen, denn die Bauern seien der eigentliche aristokratische Stand. Von solchen Großgrundbesitzkandidaten seien in jedem Kreise zwei bis drei junge Leute vorhanden, die ein sehr werthvolles Material darbieten, das man nicht zurückstoßen solle. Auch die Vorbereitung als Amtsvorsteher in einem großen Bezirke sei vielleicht ganz nützlich, obgleich die Geschäfte des Landraths und Amtsvorstehers sehr wenig Gemeinsames hätten. Die einzige konkrete Fassung eines solchen Paragraphen sei die von ihm vorgeschlagene: „Der Landrath wird vom Könige ernannt“ (aber ohne an eine Qualifikation gebunden zu sein). Die Kreisvertretung ist jedoch befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes Vorschläge zu machen.

Nach einigen Bemerkungen des Abg. Dirichlet begründet der

Abg. v. Kröcher seinen Antrag. Die Präsentationsfähigkeit auf den Großgrundbesitzer zu beschränken, die Bestimmung, ein Jahr Großgrundbesitz oder Wohnsitz im Kreise gehabt haben zu müssen, sei eine ganz unhaltbare; so besitze der Redner in einem Nachbarkreise 5½ Morgen, auf Grund dieses Besitzes könne er nun in den Kreistag gewählt werden und dann auch daraufhin zum Landrath. Die Aeußerungen des Abg. Windthorst, der ebenfalls für das Erforderniß des Großgrundbesitzes im Sinne der Kreisordnung sich erklärt, haben ihn Veranlassung zu seinem Antrage und Hoffnung auf Annahme desselben gegeben.

Abg. Born erklärt sich im Interesse der Kreisstädte für die Kommissions-Vorschläge.

Die Diskussion wird geschlossen.

Es folgen persönliche Bemerkungen der Abgg. Dr. v. Heydebrand, v. Meyer (Arnswalde), v. Zedlitz (Mühlhausen), Bagem, Born, Dr. Windthorst.

In der Abstimmung wird der Antrag von Meyer abgelehnt, dafür nur die Konservativen; ebenso der Antrag von Kröcher, dafür nur die Konservativen und der Abg. Windthorst.

Sodann wird auch der Antrag von Heydebrand, für den die Konservativen und ein Theil der Freikonservativen stimmen, abgelehnt und die Kommissionsvorlage mit allen gegen die Stimmen der Freikonservativen angenommen.

Nachdem die §§ 97—112a ohne Debatte genehmigt sind, beantwortet der Minister des Innern Graf zu Eulenburg eine Anfrage Ridert's zu § 113 dahin, daß ein Kreistag, der die Un-

gültigkeit einer Kreistagswahl ausgesprochen hat, nicht befugt sei, den Gegenkandidaten einzuberufen. Auch sei der Wahlvorstand nicht befugt, seine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vertragen, das gehe schon jetzt aus dem Gesetze hervor und sei eine gesetzliche Bestimmung unnötig.

An der Debatte betheiligten sich die Abgg. Ridert, Dr. Petri, Dr. Wehr und Dr. Hänel.

§§ 113—116 werden angenommen.

Als Zusatz zu § 118 beantragt der Abg. Drawe: Die Zusammenberufung des Kreistages muß innerhalb spätestens vier Wochen erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistags-Abgeordneten oder von dem Kreisaußschusse verlangt wird.

Der Antragsteller führt aus, daß sonst das Recht der Kreistagsmitglieder aus Einberufung eines Kreistages illusorisch gemacht werde.

Nachdem der Minister des Innern Graf zu Eulenburg und die Abgg. Freiherr v. Minnigerode und der Referent v. Liebermann gegen den Antrag gesprochen, während die Abgg. Dr. Langerhans, Ridert und Dr. Hänel für denselben plädieren, wird der Antrag mit 151 gegen 146 Stimmen abgelehnt und darauf der Rest des Gesetzes angenommen, ebenso das Wahlreglement zur Kreisordnung.

In der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, vom 29. Juni 1875, und die Ergänzung desselben, wird die Vorlage der Kommission nach unerheblicher Diskussion genehmigt.

Die zur Kreis- und Provinzialordnung eingegangenen Petitionen werden für erledigt erklärt. Hierauf wird die Sitzung vertagt.

Nächste Sitzung: Mittwoch 12. Ubr.

Tagesordnung: Petitionen, Antrag Zelle wegen Unterbringung verwahrloster Kinder.

Schluss 4 Ubr.

Deutschland.

Berlin, 9. Februar. Die Affaire Bennigsen-Ludwig hat in diesen Tagen die Geister mit großer Lebhaftigkeit in Anspruch genommen. Wir theilen die Äußerungen einiger Zeitungen mit. Die fortschrittlichen „Berliner Nachrichten“ sprechen ihr Befremden darüber aus, daß Herr von Bennigsen überhaupt es für erforderlich gehalten habe, einen Mann wie Herrn von Ludwig zu fordern. Die „Neue Preussische Zeitung“ theilt die Thatsache in Kürze mit und bezeichnet die Angelegenheit als eine Privat-Angelegenheit der beiden betheiligten Personen. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ und die „Post“ begnügen sich damit, an der Hand unserer Mittheilungen oder des Protokolls der Zeugen die Thatsachen klar zu stellen. Die „Germania“ beklagt das Verhalten des Herrn von Ludwig, der als Katholik verpflichtet gewesen sei, jeden Zweifelskampf abzulehnen, weigert sich aber, dem Herrn von Bennigsen ein Vertrauensvotum zu erteilen.

In den Kreisen der Abgeordneten wird das Verhalten des Herrn von Bennigsen einstimmig als ein völlig korrektes bezeichnet. Herr von Ludwig hatte in seinem Artikel die verschiedensten Dinge mit einander verqu coastet: tatsächliche Behauptungen, die im Falle ihrer Wahrheit gravierend, aber völlig unwahr waren, beleidigende Urtheile über die geschäftlichen Manipulationen des Herrn von Bennigsen, absprechende Äußerungen über dessen politische Richtung. Die Zumuthung, Herr von Bennigsen solle über alle diese Dinge dem Herrn von Ludwig eine andere Meinung beibringen, um für satisfaktionsfähig zu gelten, war völlig undiskutierbar. Herr von Ludwig hätte Aufklärungen über bestimmte, genau präzifizierte Thatsachen fordern können, und dieser Forderung wäre sicher entsprochen worden.

Einen Mann wie Herrn von Bennigsen, der an der Spitze einer großen Partei steht, einer der angesehensten und populärsten unter den Führern der Nation, einen Abgeordneten, der wiederholt zum Präsidenten des Hauses gewählt, der von seiner Heimatprovinz mit den höchsten Ehren beehrt, der in den höchsten Kreisen der Gesellschaft mit allen Auszeichnungen aufgenommen worden, außerhalb des Wirkungskreises des Ehrenkodex stehen zu wollen, war ein verzweifelter Unternehmungen, dessen Wirkungen auf den zurückprallen mußten, der sich dessen unterfing. In der Stunde, die verfloß zwischen der Erklärung, durch welche Herr von Ludwig Satisfaktion verweigerte, und derjenigen, in welcher er sich bereit erklärte, Satisfaktion zu geben, wird demselben klar geworden sein, daß er gegen die Ansicht der Kreise, in welchem er auf Beifall rechnete, verstoßen hatte. Durch die Erklärung, ohne Vorbehalt demjenigen Satisfaktion zu geben zu wollen, dem er kurz vorher die Qualitäten eines Gentleman abgesprochen hatte, hatte Herr von Ludwig eine Unsicherheit an den Tag gelegt, die es Herrn von Bennigsen geradezu unmöglich machte, sich weiter mit ihm einzulassen. Der Begriff, wie er in dem Kodex des Duellwesens sich entwickelt hat, giebt dem Verhalten des Herrn von Bennigsen in gleicher Weise Recht.

(Nat.-Ztg.)

Provinzielles.

Stettin, 9. Februar.

— Die „Neue Stett. Ztg.“ theilt heute mit, daß die Aburtheilung des Chinesen Tchen t bereits am 12. d. M. vom hiesigen Landgericht erfolgen würde. Dies ist irrig. Tchen hat erst vor einigen Tagen die Anklage eingehändig erhalten

und obwohl bei Haffsachen die mögliche Beschleunigung stattfindet, dürfte die Sache doch erst in einigen Wochen zur Verhandlung kommen.

— Die mündliche Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens, welche nicht an Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art geknüpft ist, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts II. Strafsenats vom 12. November v. J., selbst dann straflos, wenn die Aufforderung mit anderen die Aufforderung bekräftigenden Handlungen, insbesondere mit der Verabreichung der Mittel zur Ausführung des Verbrechens verbunden gewesen ist.

— Am 4. Dezember 1880 ist die Personenpost von Löbau nach Dt. Eylau während der Fahrt, etwa zwischen 3 und 4 Uhr früh, beraubt und ein Geldbrief vom Postamt in Löbau an das Postamt in Marienwerder, enthaltend 5 Doppelkronen und 9 Reichsbanknoten zu 100 Mark mit den Nummern 158528a, 278803b, 510268c, 561998d, 853808d, 1060867b, 1223484d, 1320247d, 1388808c, entwendet worden. Der Dieb ist noch nicht ergriffen, auch sind die gestohlenen Banknoten noch nicht zum Vorschein gekommen; es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Danzig eine Belohnung von 100 Mark auf die Ermittlung des Täters und die Wiederherbeischaffung des Geldes ausgesetzt worden ist.

— Unsere Mahnungen wegen der großen Feuergefährlichkeit des Gengensohn'schen Petroleumhofes an der Barnitz in früheren Nummern unserer Blätter haben an maßgebender Stelle nicht diejenige Beachtung gefunden, welche im Interesse der Sicherheit der ev. in Mitleidenschaft gezogenen Bürger uns erwünscht gewesen wäre. Zu unserem großen Befremden erfahren wir jetzt von kundiger Seite, daß zu dem von Herrn G. beabsichtigten Neubau des Bollwerks vorläufig des Petroleumhofes, der allerdings im Interesse der Sicherheit geboten erscheint, eine Dampfmaschine zum Einreiben der Pfähle benutzt werden soll. Wenn diese Nachricht sich als wahr herausstellen sollte — woran wir allerdings noch einige Zweifel hegen — so möchten wir es doch für unsere Pflicht halten, auf die großen Gefahren hinzuweisen, welche die Anwendung der Dampfmaschine in der Nähe eines Gefahrdrohenden, einem Vulkan gleichen Herdes doch nur allzu leicht nach sich ziehen könnte. Auf dem Hofe selbst darf nicht geraucht werden, weil es feuergefährlich ist. Die am Bollwerk liegenden Schiffe dürfen nicht hoch oder Licht brennen etc. Und nun sollte es gestattet sein, einen funken-sprühenden Dampfessel in unmittelbarer Nähe dieses zur Zeit noch über 50000 Tass Petroleum beherbergenden Hofes aufzustellen? Die gesagt, wir glauben ein Recht zu haben, noch daran zu zweifeln und hoffen, daß sich der betr. Antrag noch in der Schwebe befindet. Dann freilich haben wir noch Gelegenheit, den entscheidenden Behörden wiederholt zuzurufen: Videant consules ne quid detrimenti copiat res publica.

— In der Nacht vom 6. zum 7. d. Mts. wurde die Kirchenstraße 16 belegene Wohnung des Handelsmannes Birnberg mittelst Nachschlüssel geöffnet und außer verschiedenen Wäschestücken eine goldene Damenuhr mit kurzer geflochtener Kette, 2 goldene Ringe, wovon der eine mit weißem, der andere ohne Stein, ein goldener Ufrahaken und eine goldene Büxennadel mit abgebrochener Schraube gestohlen. Die Gegenstände, welche einen Gesamtwert von ca. 186 Mark repräsentieren, waren in einem Spinde aufbewahrt, welches gleichfalls mittelst Nachschlüssels geöffnet worden ist. In demselben Spind lag auch ein größerer Posten silberne Löffel, welche von den Dieben unberührt gelassen wurden. Die ganzen Umstände lassen darauf schließen, daß der Diebstahl von Personen ausgeführt ist, welche mit den Lokalkontakten genau bekannt waren; — ferner wurden dem Eigenthümer Riemann, Bellevuestraße 4, in der Nacht vom 7./8. d. Mts. aus unverschlossenem Stalle 8 Fühner im Werthe von 16 Mark gestohlen.

— Eine junge Dame wollte, wie man aus Berlin schreibt, zu ihren übrigen körperlichen Vorzügen auch zierliche schmale Füßchen haben und trug deshalb äußerst enge Stiefelchen. Seit einem Vierteljahre entzündeten sich in Folge dessen die gewaltig zusammengepreßten Beine und namentlich zeigte sich unter dem Nagel der großen Zehe wucherndes Fleisch, welches der befragte Arzt bald als ein äußeres Zeichen des Knochenfraßes erkannte, dessen gefährliches Weiterstreiten nur durch Ablösung des Knochens und der Zehe aufgehalten werden könne. Vor drei Tagen wurde die Operation vollzogen, indem das krankhafte Knochenstück glatt abgetrennt wurde. Die Dame wird hoffentlich in drei Wochen wiederhergestellt sein, muß aber selbstverständlich fortan weite und bequeme Stiefel tragen. Mögen sich andere daran ein Beispiel nehmen.

— In der Zeit vom 30. Jan. bis 5. Febr. sind hieselbst 19 männliche, 25 weibliche, in Summa 43 Personen als verstorben gemeldet, darunter 15 Kinder unter 5 und 13 Personen über 50 Jahre.

+ Arnswalde, 6. Februar. Daß unter der Landbevölkerung auch jetzt noch immer der Aberglaube herrscht, ergiebt sich aus der nachfolgenden wahrheitsgetreuen Erzählung: Die etwa 13 Jahre alte Tochter des Schmiedemeisters Kettner zu Reichensbach litt seit langen Jahren an Epilepsie, und waren alle bisher angewandten ärztlichen und Hausmittel ohne Erfolg geblieben. Die Kettner'schen Eheleute, welche mit der Arbeiterin Schwarz, geb. Blankenburg, aus Arnswalde bekannt geworden, erhielten von der Letzteren eines Tages die Nach-

richt, daß sie die Tochter vollständig heilen werde, da diese von den Nachbarn den Kettner, dem Schützen Christian Korth und dem Bauhofbesitzer Michael Friedrich Schulz, beehrt worden wäre, denn Beide ständen mit dem Teufel im Bunde und hätten dem Kinde die Epilepsie angethan; sie müßte den Bann brechen und dann würden der Korth und Schulz diese Krankheit auch wieder selbst zurücknehmen. Sie gab dem Kinde auch hierauf einige Tropfen ein und veranlaßte dieselbe, einen Zettel auf der Brust zu tragen, mit dem Hinzufügen, dadurch könne nur der Bann gebrochen werden. Sei es nun durch Zufall, oder mögen die Tropfen dem Kinde gute Dienste geleistet haben, kurz, die Krampfanfälle blieben nach kurzer Zeit zurück. Die Kettner'schen Eheleute, welche in Folge dieser plötzlichen Genesung ihres Kindes, den Worten der zc. Schwarz unbedingten Glauben beileigten, unterließen nun auch nicht, öffentlich auszusprechen, daß Korth und Schulz ihre Tochter beehrt hätten u. s. w. Die Kettner'schen und auch andere Schulkinder warfen den Korth- und Schulz'schen Kindern selbst in der Schule vor, sie ständen mit dem Teufel im Bunde, verkehrten mit einander nicht mehr und die Frau Kettner selbst entblödete sich nicht, der Frau Schulz öffentlich vorzuwerfen, welche schlechten Streiche sie mit ihren Kindern vorgenommen, daß jetzt aber der Zauber gelöst sei, denn sogar ihre Tochter habe während 3 Nächten eine Vision gehabt und ein guter Engel habe ihr die Krankheit abgenommen und einen Zettel in die Hand gedrückt, daß nun der böse Geist gebannt sei. Auf diesem Zettel, der auch vorhanden und uns vorliegt, stehen die Worte: „Meine Tochter, wir wollen den bösen Geist nun wieder von Dir nehmen, wenn Du nun stetig zur Schule und zum Konfirmanten-Unterricht gehst, dann sollst Du ganz gesund werden.“ Alle diese Auslassungen haben nun zu einem öffentlichen Skandal geführt, so daß sich Korth und Schulz veranlaßt sahen, die Kettner'schen Eheleute vor den Schiedsmann zu fordern. Hier haben die Letzteren ihre Behauptungen, unter Berufung auf das Zeugniß der Schwarz, aufrecht erhalten, und als die Schwarz nunmehr auch zum Schiedsmann beordert und sie über ihre Auslassungen befragt wurde, erklärte sie dem Schiedsmann ganz frech, sie könnte und würde es bezeugen, daß Korth und Schulz mit dem Teufel ein Bündniß hätten etc. und daß sie dem Kinde dies angethan. Das Schiedsmanns-Urtheil liegt uns selbst noch vor und wird die Sache, die übrigen in dem Dorfe und dessen Umgegend die größte Sensation erregt, nunmehr der königlichen Staatsanwaltschaft zur Verurteilung überreicht werden.

S Zempelburg, 5. Februar. Auf der Fahrt von Königs hierher wurde gestern der hiesigen Apothekerfrau Hiller eine Kiste gestohlen, worin sich ein sehr theurer Damenpelz, verschiedene Goldsachen und Wäsche befanden. Es gelang den Dieben, unbemerkt jene Kiste, welche an dem hinteren Theile der Chaise festgebunden war, in der Abendstunde abzuschneiden und den Raub in Sicherheit zu bringen.

Bemischtes.

— (Ein drastisches Mittel, seine Gläubiger los zu werden.) Das „Wiener Fremden-Blatt“ erzählt folgende Wahrheiten es verbürgen zu können glaubt: Ein von den Manichäern arg geplagter Mann ersann sich unlängst folgendes drastische Mittel, um sich vor seinen Peinigern Ruhe zu verschaffen. Er schrieb allen seinen Gläubigern, sich an einem bestimmten Tage und zu bestimmter Stunde in seiner Wohnung einzufinden. Die Gläubiger hatten nichts Eiligeres zu thun, als dieser Aufforderung Folge zu leisten; sie fanden ihr Opfer vor einem Tische sitzen, auf welchem ein Strick und ein scharfgeschliffenes großes Messer lag. „Meine Herren,“ so hub der Mann an, „ich habe kein Geld, ich kann nicht zahlen.“ — „Wai geschrien, er zahlt nix!“ tönte es im Chor der Manichäer. — „Ich kann jetzt nicht zahlen,“ so fuhr er fort. „Ihr müßt warten, bis ich wieder zu Geld komme. Ihr könnt machen, was ihr wollt, Ihr müßt warten, wer aber nicht warten will und mich zum Aeußersten treiben will“ — dabei griff er nach dem Strick und dem Messer — „Wai geschrien, er bringt sich um,“ heulte wieder die Bande im Chor, doch der Mann fuhr im gelassenen Tone fort: „Also Die, die nicht warten und Geduld haben wollen, die können wählen; hier ist ein Strick, wer sich aufhängen will, kann sich aufhängen, und hier ist ein Messer, wer sich den Hals abschneiden will, kann sich den Hals abschneiden, guten Morgen, meine Herren!“ Die Herren Gläubiger mochten nach diesen Worten wohl zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß von dem Manne momentan Nichts herauszubekommen sei und entfernten sich, ohne von der freundlichen Erlaubniß ihres Schuldners Gebrauch gemacht zu haben.

— Wozu sich doch manche Menschen Aerzte halten! Ein junger Arzt, welcher in gewissen Kreisen anfängt, „in die Mode“ zu kommen, ein lebenswürdiger Gesellschafter, der über alle Tagesfragen besser orientirt ist, als irgend eine Zeitung, hat das Glück, die junge Wittve eines Gesandten zu seinen Patienten zu zählen, d. h. er findet sich zwei- bis dreimal wöchentlich im Hause der Dame ein, verplaudert ein halbes Stündchen und seht seine Besuche — auf die Rechnung der Dame. So geht es regelmäßig und ohne Störung seit einigen Monaten. Vor einigen Tagen jedoch wurde er nicht vorgelassen, das Stubenmädchen, welches ihn empfing, sagte: Die gnädige Frau bedaure — aber sie fühle sich heute sehr — unwohl!

— (Der Gipfel der Eitelkeit.) In einer Pariser Gesellschaft besprach man den Selbstmord

einer für sehr eitel und kokett bekannten jungen Dame. „Unbegreiflich, daß sie sich nicht erschossen oder vergiftet hat,“ sagte eine Dame der Gesellschaft; „wie kann man sich nur aufhängen, um dann gefunden zu werden mit einem blauen Gesicht!“ — „Eben darum,“ erwiderte ein Herr, „sie hat wohl gewußt, daß ihr blau immer gut stand!“

Telegraphische Depeschen.

Strasburg i. E., 8. Februar. Zu der Ergänzungswahl zum Bezirkstage im Kanton Brumath, bei welcher der Kandidat der vereinigten liberalen und Protest-Partei gewählt worden ist, bemerkt die „Elsass-Lothringische Zeitung“, daß diese Wahl an sich eine politische Bedeutung nicht habe, sondern nur durch die vorausgegangene Agitation. Die „Elsass-Lothringische Zeitung“ bemerkt dann weiter: „Mit Bedauern haben wir einen namhaften Theil der katholischen Geistlichkeit eine mit ihrem Amte des Friedens und der Versöhnung schwer vereinbare Agitation betreiben sehen. Eine derartige Einmischung der Diener der Kirche in die rein weltlichen Angelegenheiten des Landes entspricht nicht den Interessen dieses letzteren, ebenso wie wir bezweifeln müssen, daß der Gegenstand, in welchen ein Theil des katholischen Klerus sich offen zu den Friedens- und Versöhnungspolitik des Statthalters gestellt hat, den Interessen der katholischen Kirche in Elsass-Lothringen zu entsprechen vermag.“

Wien, 8. Februar. Der englische Botschafter bei der Hofe, Göschen, sandte nach der Konferenz mit dem Minister des Auswärtigen, Baron von Haymerle, mehrere Depeschen ab und reiste Abends um 6 Uhr über Triest nach Konstantinopel weiter.

Brüssel, 8. Februar. In der Kammer kam heute der klerikale Deputirte für Antwerpen, Jacobs, auf die Affaire, betreffend den Bürgermeister von Brüssel, zurück. Justizminister Van Knappe seine Antwort an das obliegende Erkenntniß an, welches er gegen Jacobs, als dieser noch Minister war, in seinem Preßprozeß erstritten hatte und sagte dem Abgeordneten: „Sprechen Sie nicht von dem Bürgermeister, man könnte Ihnen sonst entgegen, daß Sie aus Ihrem eigenen Namen Kapital schlagen wollen.“ „Das ist eine unwürdige Verleumdung!“ schrie der Deputirte Jacobs. Die Rechte ließ stürmische Ordnungsrufe ertönen. Dem Präsidenten gelang es mit Mühe, die Ruhe wiederherzustellen. Am Ende der Sitzung kam es zu neuen Auseinandersetzungen, wobei der Justizminister Bara seine Äußerungen aufrecht erhielt und sich bereit erklärte, das betreffende Urtheil zur Verleumdung bringen zu wollen.

Paris, 8. Februar. Deputirtenkammer. Bei der fortgesetzten Beratung des Ehescheidungs-gesetzes erklärte der Justizminister, er halte es für notwendig, den Anhängern der Ehescheidung einige Zugeständnisse zu machen. Religiöse Erwägungen seien bei den Debatten ausgeschlossen, da Frankreich keine Staatsreligion habe. Die Lage der Kinder sei ebenso beklagenswerth bei der Ehescheidung, wie bei der körperlichen Trennung der Ehegatten. In Frankreich verknüpfe man mit dem Ehestande den Begriff der Unauflösbarkeit. Die Ehescheidung sei in Frankreich niemals populär gewesen und würde die Keime zu einer Sittenverderbtheit legen. — Der Justizminister erklärte zum Schluss, er habe nur seine persönlichen Ansichten auseinandergesetzt und wolle die Kammer keineswegs beeinflussen.

Im weiteren Verlaufe der Sitzung wurde der Antrag auf Wiedereinführung der Ehescheidung, welcher von der Kommission befürwortet worden war, mit 216 gegen 225 Stimmen abgelehnt.

Paris, 8. Februar. Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika den Vorschlag wegen einer internationalen Münzkonferenz in Paris auf der Basis der Doppelwährung von Gold und Silber angenommen haben, wird Frankreich nunmehr Einladungen zur Theilnahme an der Konferenz an die übrigen Mächte ergehen lassen. Es ist indessen noch ungewiß, ob diese Einladungen von Frankreich allein oder in Verbindung mit den Vereinigten Staaten ausgehen werden.

London, 8. Februar. Unterhaus. Unterstaatssekretär Dilke erwiderte auf eine Anfrage Bourke's, die früheren Instruktionen des Botschafters Göschen seien von Zeit zu Zeit je nach den verschiedenen Phasen der Frage verändert und ergänzt worden. Die Ansichten der Regierung über den gegenwärtigen Stand der Dinge lenne Göschen aus den mündlichen Mittheilungen Granville's. Das Haus setzte hierauf die zweite Lesung der irischen Zwangsbill fort.

Madrid, 8. Februar. Die Weigerung des Königs, den Gesetzentwurf betreffend die Konvertirung der amortisirbaren Schuld zu unterzeichnen, erfolgte mit der Erklärung, daß es behufs einer erfolgreichen Durchführung dieser Operation und derjenigen, welche darauf folgen würde, die Machtbefugnisse bis zur Beendigung der Operationen in ein und derselben Hand bleiben mußten. Dies würde die Unabsehbarkeit des Ministeriums auf ca. 18 Monate selbst gegen den Willen des Königs und der Kammer involvieren. — Sagasta ist zur Bildung eines neuen Kabinetts berufen.

Athen, 8. Februar. Der Kriegsminister theilte in der Deputirtenkammer ein Dekret des Königs mit, durch welches die Mannschaften der Nationalgarde im Alter von 31 bis 40 Jahren einberufen werden. Durch diese 10 Jahrgänge wird die bewaffnete Macht auf 113,993 Mann erhöht.